

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 18. August 2011

Nr. 11

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 05.08.2011 über örtliche Bauvorschriften gemäß §86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-64 im Stadtteil St. Tönis S. 63

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Bernhard Köffers S. 67

Impressum und Bestellschein S. 68

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung

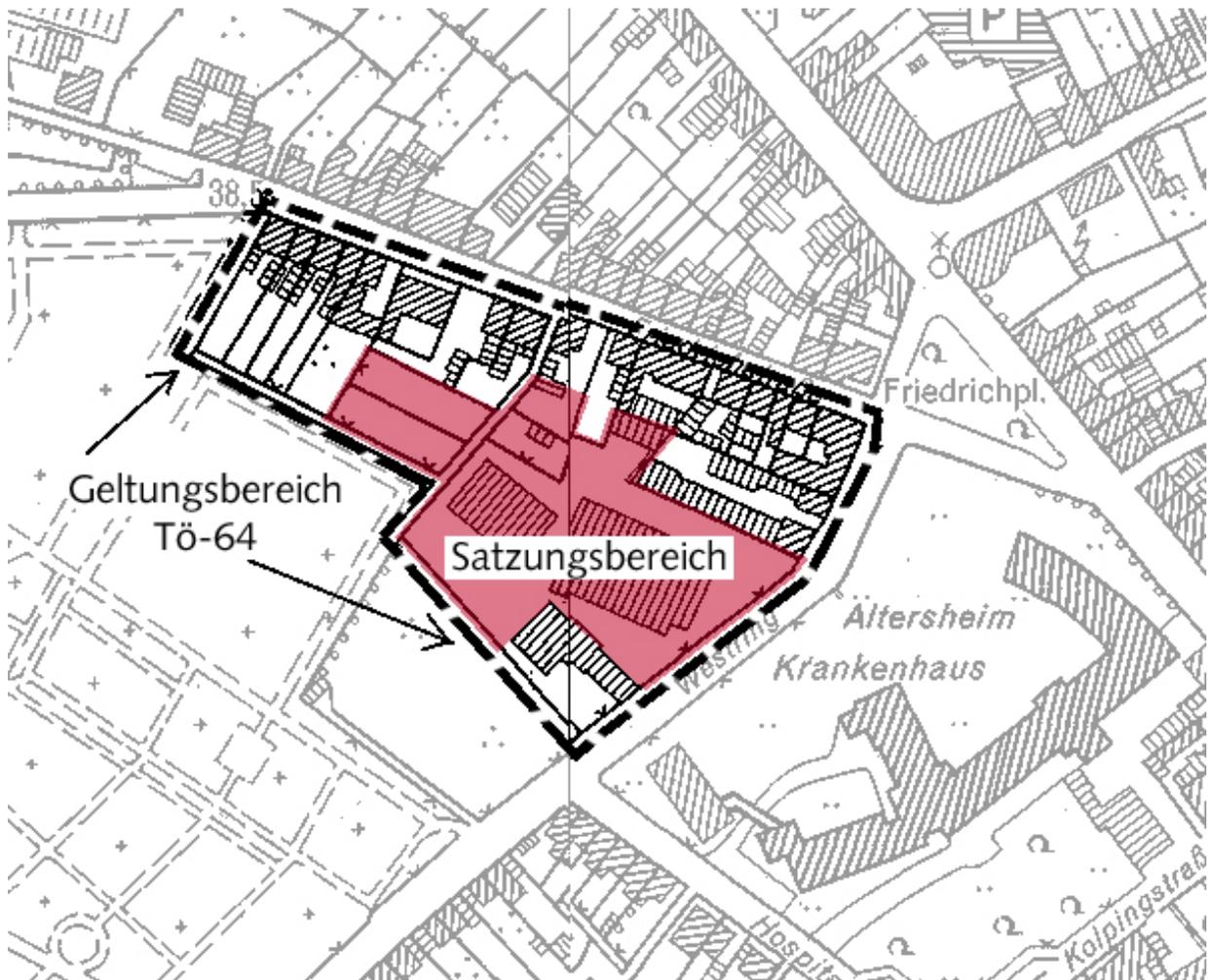
der Stadt Tönisvorst vom 05.08.2011 über örtliche Bauvorschriften gemäß §86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-64 im Stadtteil St. Tönis.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NWS.666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S 245), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GVBl. S. 439) in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Bereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Tö-64 in der Gemarkung St. Tönis, Flur 13, und zwar die neu zu bebauenden Gebiete. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 1180, 1181, 1184 (Teilbereich), 1185, 1187, 1196 und 1197. Er ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" / der Gestaltungssatzung

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art für das Allgemeine Wohngebiet

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Gauben sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 35° zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgeschoßebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschößdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen wie z. B. Spitzboden sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller Gauben einer Dachseite darf 75 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelgauben dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
- 1.2 Nebendächer sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen rechtwinklig in das Dach des Hauptgebäudes eingebunden werden. Sie dürfen 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Ausnahmsweise können sie auch als Schleppdächer ausgebildet werden.
- 1.3 Doppelhäuser müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgauben oder Nebendächer kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen

Werden oder sind die überbaubaren Grundstücksflächen in der Tiefe nicht voll ausgenutzt und werden Anbauten errichtet, so dürfen diese nur eingeschossig mit Flachdach oder aber wie das Hauptgebäude mit geneigtem Dach ausgeführt werden. Wird senkrecht zur Firstrichtung erweitert, ist der First rechtwinklig zum First des Hauptgebäudes auszubilden.

3. Höhenlage des Erdgeschoßrohfußbodens

- 3.1 Der Bezugspunkt für die Höhe wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Baugrundstücksseite über Oberkante bestehender Verkehrsfläche ohne Randabschluss. Für Häuser die über GFL-Flächen erschlossen werden, gilt sinngemäß die Oberkante Ausbauhöhe des GFL-Erschließungsweges.
- 3.2 Bezugspunkt für den Erdgeschoßfußboden ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 0,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen und diesen max. 0,15 m unterschreiten.

4. Garagen und Abstellräume

- 4.1 Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Garagenreihen und Garagengruppen dann in einem Verblendmauerstein mit rötlichem Farbton auszuführen. Bei Fertiggaragengruppen ist statt des Verblendmauersteins eine einheitliche helle Farbgebung zu wählen.
- 4.2 Abstellräume in Verbindung mit Garagen sind in Material, Farbgebung und Höhe mit diesen einheitlich auszuführen.

5. Materialien

- 5.1 Bei Doppelhäusern sind bei der Fassadenausbildung einheitliche Materialien mit einheitlichem Farbton zu verwenden. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, sind Vormauersteine in rötlichem Farbton zu verwenden. In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.
- 5.2 Bei Doppelhäusern ist die Dacheindeckung in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, ist eine Dacheindeckung mit anthrazitfarbenem Farbton zu verwenden.

6. Vorgärten und Einfriedungen

- 6.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. Wegebegrenzungslinie der GFL-Flächen und der ihr zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes. Diese Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.
- 6.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien bzw. Wegebegrenzungslinie der GFL-Flächen und der einer Straße zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes.
- 6.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig.
Der Bezugspunkt für die Einfriedung ist die Oberkante des Geländes.

7. Abschirmwände

- 7.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,20 m über Erdgeschoß-Fertigfußboden,
 - außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,50 m über Oberkante des Geländes,
 - eine Seitenlänge von 5,0 m
- nicht überschreiten.
- 7.2 Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagenlängswände parallel zur Straßenbegrenzungslinie errichtet, so ist zwischen dieser und der Wand ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten. Dieser Grundstückstreifen ist dicht zu bepflanzen.

8. Mülltonnen im Vorgarten

- 8.1 Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Mülltonnen ist unzulässig.
- 8.2 Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt, dauerhaft eingegrünt oder in den Untergrund abgesenkt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

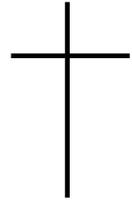
Tönisvorst, den 05.08.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Nachruf

Am 03. August 2011 starb im Alter von 75 Jahren

Bernhard Köffers



Die Stadt Tönisvorst trauert um Bernhard Köffers.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Bernhard Köffers war in der Zeit von 1964 bis 1994 in verschiedenen Ausschüssen des Rates der Gemeinde bzw. Stadt Tönisvorst tätig und hat seine Aufgabe als ausgleichendes und vermittelndes Ausschussmitglied verstanden und ausgeübt.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Bernhard Köffers und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 15.08.2011

Thomas Goßen
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____